



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2007

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 702 | 4. 12. 2007 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, d. Staatskanzlei u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP-Richtlinie) | 868 |
| 923 | 30. 11. 2007 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) | 870 |

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.

702

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen im Rahmen des Technologie-
und Innovationsprogramm NRW
(TIP-Richtlinie)**

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissen-
schaft, Forschung und Technologie,
d. Staatskanzlei
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
v. 4.12.2007

Ziel der Technologie- und Innovationsförderung ist es, die Erschließung technischer Möglichkeiten zur Lösung künftiger Aufgaben unserer Gesellschaft zu unterstützen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Erschließung von neuen Handlungsfeldern in Hoch- und Querschnittstechnologien. Durch die Bereitstellung von öffentlichen Fördermitteln sollen die Unternehmen in NRW im Innovationswettbewerb ertüchtigt werden, um sich auf besonders dynamischen und wachstumsstarken Innovations- und Technologiefeldern nachhaltig behaupten zu können.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. In-Kraft-Treten

1.**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Maßnahmen für die Optimierung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung neuer Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensideen in der Wirtschaft sowie für die innovative Erneuerung bestehender Produkte und Verfahren zur Verbesserung des Technologiestandortes Nordrhein-Westfalen (Technologie- und Innovationsförderung).

Die Förderung erstreckt sich auf die in Anlage 4 bezeichneten Branchen, Technologie- und Innovationsfelder.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine vorrangige Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage von Juryentscheidungen im Rahmen von Wettbewerben oder Schwerpunktsetzungen ist zulässig.

2.**Gegenstand der Förderung****2.1**

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien

2.1.1

Forschung und industrielle Forschung (von der Ideenfindung bis zum Labormuster)

Forschung zum Auf- und Ausbau wirtschaftlich – technologischer Kompetenz und industrielle Forschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verbesserungen bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Forschung und industrielle Forschung sind nur dann Gegenstand der Förderung, wenn sie zur unmittelbaren Umsetzung in die vorwettbewerbliche Entwicklung erforderlich sind. Sie umfasst keine routi-

nemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

2.1.2

Vorwettbewerbliche Entwicklung (vom funktionsfähigen Labormuster bis zum Prototypen)

Vorwettbewerbliche Entwicklung zur Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind), einschließlich des Aufbaus und des Betriebs eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps oder einer ersten, nicht für die industrielle Anwendung bzw. die kommerzielle Nutzung umwandelbaren Demonstrationsanlage.

2.1.3

Studien

Studien über die technische Durchführbarkeit sowie sozialverträgliche Technikgestaltung als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung (Nr. 2.1.1) bzw. der vorwettbewerblichen Entwicklung (Nr. 2.1.2).

3.**Zuwendungsempfänger****3.1**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36).

Bei Existenzgründern kann die Zuwendung erst nach Unternehmensgründung bewilligt werden.

3.2

Sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 1.000 Beschäftigten, die die Definition von KMU nach Nr. 3.1 nicht erfüllen. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit 1.000 Beschäftigten und mehr in Ausnahmefällen, wenn nur sie die für das Land erwünschten Technologien entwickeln und einführen können.

3.3

Einrichtungen, Landesinitiativen, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Landesinitiativen und ähnliche Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung.

3.4

Forschungsinstitute

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der vorwettbewerblichen Entwicklung liegt, können gefördert werden, wenn

- die Antragsteller gemeinschaftlich mit Unternehmen die zu fördernde Maßnahme umsetzen und die Projektergebnisse in Nordrhein-Westfalen verwerten oder
- die zu fördernde Maßnahme außerhalb des üblichen Leistungsprogramms des Antragstellers liegt.

4.**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung (Nr. 2.1)

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie Neuheitscharakter besitzen, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, von einem hohen Schwie-

rigkeitsgrad gekennzeichnet sind, das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in Nordrhein-Westfalen bestehen.

4.2

Finanzielle Voraussetzungen

Bei Unternehmensgründungen soll das eingezahlte und haftende Eigenkapital ohne Berücksichtigung von Sachleistungen und der Förderung aus diesem Programm mindestens 20 v. H. der Projektausgaben betragen.

4.3

Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten mit mehreren Antragstellern müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Es gelten folgende Fördersätze:

5.3.1

Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien (Nr. 2.1)

– Kleine und mittlere Unternehmen (Nr. 3.1) bis zu 35 %

Der Fördersatz kann bei Kooperationsprojekten mit mindestens einer öffentlichen Forschungseinrichtung um 10 % und bei KMU mit Standort innerhalb von Gebieten, für die eine nationale Regionalbeihilfe von der EU-Kommission zugelassen worden ist (Gebiete der regionalen Wirtschaftsförderung) um den für den jeweiligen Standort geltenden Zuschlag bis zu einem Höchstfördersatz von 50 % angehoben werden.

– Sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Nr. 3.2) bis zu 25 %

– Studien für die technische Durchführbarkeit (2.1.3) als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung von wissenschaftlichen Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Unternehmensprojektförderung bis zu 50 %

5.3.2

„De-minimis-Regelung“

Maßnahmen, für die unter Einschluss anderer öffentlicher Beihilfen nicht mehr als 100.000,- € nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12.1.2001 (De-minimis-Regelung) innerhalb von 3 Jahren bewilligt sind bis zu 100 %.

Außer Ansatz bleiben sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen. Die Einhaltung ist durch Abgabe einer „De-minimis-Bescheinigung“ nachzuweisen.

5.4

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 15.000,- €.

5.5

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.6

Bemessungsgrundlage

Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen sind und die Verpflichtung zur Leistung nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zustän-

digen Stelle (Nr. 7) begründet worden ist. Die Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe ist grundsätzlich mit Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags gegeben. Nr. 1.34 VV zu § 44 LHO bleibt unberührt.

5.6.1

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien (Nr. 2.1)

Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen und Investitionen

Ausgaben für Ideensuche, Konstruktion, technologische Untersuchungen zur späteren Marktumsetzung, Experimente und Erprobungen einschließlich der Herstellung von Labormustern, Prototypen und Nullserien, deren Demonstration sowie der in diesem Rahmen erforderlichen Investitionen wie Instrumente und Ausrüstung.

Dazu gehören die Ausgaben für externen Sachverstand, Inanspruchnahme von Informationssystemen, Erlangung von Lizenzen und Patenten, Weiterbildung, externe Forschungsleistungen und sonstige Dienstleistungen.

5.7

Ermittlung der Ausgaben

5.7.1

Personalausgaben

Die Personalausgaben ermitteln sich aus dem Stundensatz und der Anzahl der für das Projekt geleisteten Stunden.

– Anzahl der Stunden

Mehr als 1700 Jahresarbeitsstunden /Person und Kalenderjahr dürfen nicht abgerechnet werden.

– Stundensatz

Der Personalstundensatz kann nach Aufwand des Antragstellers mit einem 10%igen Zuschlag für Gemeinkosten berücksichtigt werden. Dabei sind die Personalstundensätze auf der Basis von 1.700 Arbeitsstunden je Arbeitskraft und Kalenderjahr zu ermitteln. Die Vergütung für den Unternehmer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden.

5.7.2

Sachausgaben

– Lagerentnahmen (hier gilt der Tag der Entnahme als Tag der geleisteten Ausgabe)

– Raummieten für Neugründungen, soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen

– Reisekosten, soweit sie durch gesonderte Reisekostenrechnung nachgewiesen werden

– Leasingraten, soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen

– Ausgaben für Fremdleistungen oder die Erlangung von Patenten und Lizenzen sollen zusammen nicht mehr als 50 % der Projektausgaben betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse.

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P) sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Für den Antrag gilt das Muster der Anlage 1.⁽¹⁾

Anlage 4 Der Antrag ist bei der in **Anlage 4** festgelegten Stelle zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die in der Anlage 4 aufgeführte Stelle.

7.2.1

Technologische Begutachtung für Anträge mit einer beantragten Zuwendung bis 250.000,- €

Die Bewilligungsbehörden (Nr. 2 und 3 der Anlage 4) entscheiden bei Anträgen mit einer beantragten Zuwendung bis 250.000,- € gem. Nr. 2.1 auf der Grundlage einer technologischen Begutachtung.

Aufgaben der Bewilligungsbehörden, Zweckbindungsdauer der mit Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände, Abwicklung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörden führen die fachliche Betreuung der Projekte durch. Für Anträge mit einer beantragten Zuwendung von mehr als 250.000,- € wird die technologische Begutachtung durch die Bewilligungsbehörden durchgeführt. Das Hinzuziehen von Gutachtern ist zulässig. Die Ministerien bzw. die Staatskanzlei können zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht, Koordinierung und Mittelsteuerung einen Arbeitskreis einberufen.

Für den Zuwendungsbescheid gilt das Muster der Anlage 2⁽¹⁾.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Wirtschaftsgüter endet frühestens 3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes; danach ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich in der Verwendung frei.

Soweit das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist, wird die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Befugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW) zu entscheiden, von der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksregierung wahrgenommen.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gilt das Muster der Anlage 3⁽¹⁾. Abweichend von Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO ist statt eines Zwischennachweises ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. Teilsachbericht und Teilverwendungsnachweis sind von der gemäß Nr. 7.2 zuständigen Stelle zu prüfen.

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Zuwendungsbescheide des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung beauftragte Bezirksregierung zuständig. Diese entscheidet über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW).

Während der Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der zuständigen Stelle einen Verwertungsbericht vorzulegen.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NW Anwendung.

8.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft und gelten bis zum 30.09.2012.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.8.2006 (MBl. NRW. S. 443) außer Kraft; ausgenommen davon sind die Anlagen 1 bis 3, die unverändert fortgelten.

– MBl. NRW. 2007 S. 868

923

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– II B 1–W-49-40/1 –
v. 30.11.2007

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 30.6.2003 (MBl. NRW. S. 830/SMBL. NRW. 923), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 10.12.2004 (MBl. NRW. S. 1254), werden wie folgt neu gefasst:

Zu den §§ 3 bis 6 (Aufgabenträger und Zuständigkeiten)

1

Um ein ÖPNV-Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich dann, wenn ein Unternehmen Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer von nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigten Linienverkehren des ÖPNV im betreffenden Stadtgebiet ist und diese Linienverkehre nicht überwiegend als alternative Bedienungsformen (AST-Verkehr, Anruf-Liniertaxi, Rufbus, Multibus oder vergleichbar) oder Bürgerbus durchgeführt werden.

2

Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 liegt vor, wenn die Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt mehr als 50 v. H. der Anteile des ÖPNV-Unternehmens hält. Dies gilt auch für den Fall einer mittelbaren Beteiligung.

3

Der Ortsverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 umfasst die verkehrlichen Relationen (Linien) des ÖPNV, die ausschließlich innerhalb der gemeindlichen Grenzen verlaufen und nicht zum SPNV gehören.

4

Der Nachbarortsverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 umfasst die verkehrlichen Relationen des ÖPNV, die innerhalb der Grenzen der beteiligten benachbarten Gemeinden verlaufen und nicht zum SPNV gehören.

5

In den Verwaltungsvorschriften getroffene Regelungen, die die Zweckverbände gemäß § 5 Abs. 1 betreffen, gelten für die gemeinsame Anstalt entsprechend.

(1) Die unverändert fortgeltenden und daher nicht erneut abgedruckten Texte der Anlagen 1, 2 und 3 können im MBl. NRW. Nr. 10 vom 21.2.2002 oder in der elektronischen SMBL. NRW. GliedNr. 702 eingesehen werden.

6

Die Übertragung nach § 5 Abs. 3a kann insbesondere die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 betreffen. Die Übertragung ist durch den jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträger vorzunehmen und der Bewilligungsbehörde für die Pauschale schriftlich anzuzeigen. Die ÖPNV-Pauschale wird im Fall der Übertragung unmittelbar an den Zweckverband nach § 5 Abs. 1, die gemeinsame Anstalt oder den bisherigen Zweckverband gewährt. Eine Übertragung auf eine juristische Person des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgt, kommt nur dann in Betracht, wenn diese befugt ist, für den oder die Aufgabenträger hoheitlich tätig zu werden.

Zu § 7 (ÖPNV-Infrastrukturplanung, SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse)

1

Der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan wird im Ministerialblatt veröffentlicht.

2

SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse

Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse ist über die einem Netz des Schienenpersonennahverkehrs wesentlichen Elemente zu definieren.

2.1

Das Leistungsangebot darf einen Umfang von 40 Mio. Zug-km pro Jahr nicht überschreiten. Die Zweckverbände oder gemeinsamen Anstalten gemäß § 5 Abs. 1 haben dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium Durchschriften der von ihnen geschlossenen Vereinbarungen über die Leistungserbringung im SPNV unmittelbar nach ihrem Abschluss zu übersenden.

2.2

Wird das Einvernehmen zwischen dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium und den Zweckverbänden nicht hergestellt, kann es durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Verkehrsausschuss des Landtags ersetzt werden.

2.3

Vorübergehende Abweichungen von den Festlegungen z.B. im Zuge von Baumaßnahmen sind zulässig. Weitere vorübergehende Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine besondere Dringlichkeit vorliegt und das Ministerium der Abweichung zustimmt.

2.4

Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse und seine Fortschreibungen werden im Ministerialblatt veröffentlicht.

Zu den §§ 8 und 9 (Nahverkehrsplanung)

1

Der Nahverkehrsplan bestimmt die Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV durch die betroffenen Aufgabenträger. Die Reichweite der Bindungswirkung des Nahverkehrsplans gegenüber der Genehmigungsbehörde wird durch das PBefG bestimmt.

2

Der planungspflichtige Aufgabenträger hat den vorhandenen Unternehmen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG) eine angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans einzuräumen; die Fachkompetenz dieser Verkehrsunternehmen sowie der betroffenen öffentlichen Eisenbahnen ist zu nutzen.

Zu § 10 (Förderung – Allgemeines)

1

Die in § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 getroffene Übergangsregelung findet auch dann Anwendung, wenn das Liniennetz eines Verkehrsunternehmens erheblich erweitert oder verkleinert wird.

2

Soweit ein 2006 noch nicht antragsberechtigtes, nicht der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 4 unterfallendes Verkehrsunternehmen im Zeitraum bis 2010 Ausbildungsverkehr im Sinne des § 45 a PBefG durchführt, sind die Antragswerte erstmalig zu ermitteln. Für diese Werte sind die in § 10 Abs. 3 Seite 2 bis 4 getroffenen Rege-

lungen für den Folgezeitraum bis 2010 entsprechend anzuwenden.

3

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 werden Ausgleichsleistungen nach § 6 a AEG nur für Ausbildungsverkehre nichtbun-deseigener öffentlicher Eisenbahnen auf den SPNV-Strecken Jülich-Linnich, Kaarst-Neuss, Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann, für Teile der Betriebsleistungen auf den Strecken Düren – Jülich und Düren – Heimbach und den nach dem AEG konzessionierten Streckenabschnitten der Stadtbahn in der Region Köln gewährt. In allen übrigen Fällen entfallen die Ausgleichsleistungen bereits mit Wirkung ab dem Jahr 2008.

Zu § 11 (ÖPNV-Pauschale)

1

SPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1

1.1

Die an die Zweckverbände oder gemeinsamen Anstalten gemäß § 5 Abs. 1 zu gewährende SPNV-Pauschale ist nach dem Muster der **Anlage 1** zu bewilligen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Anlage 1

1.2

Im Jahr 2008 beträgt die Pauschale 800 Mio. EUR. Hier-von erhalten die

| | |
|---|-----------------|
| – Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR | 363.880.000 EUR |
| = 45,485 v. H. | |
| – der Nahverkehrszweckverband Rheinland | 181.328.000 EUR |
| = 22,666 v. H. | |
| – Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe | 254.792.000 EUR |
| = 31,849 v. H. | |

In den Folgejahren erhöht sich der Gesamtbetrag der Pauschale anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.

2

ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2

2.1

Die an die Aufgabenträger des ÖPNV bzw. an Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten des öffentlichen Rechts (siehe Nr. 6 VV zu den §§ 3-6) zu gewährende ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen.

Anlage 2

2.2

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Falle der Veränderung der Aufgabenträgerschaft sind die zur Anpassung der Anteile der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz erforderlichen Unterlagen von den betreffenden Aufgabenträgern unverzüglich der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt im Fall einer Delegation oder ihrer Rücknahme (siehe Nr. 6 der VV zu den §§ 3 bis 6).

3

Bewilligungsbehörde, sonstige Bestimmungen

3.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt seinen/ihren Sitz hat bzw. das Gebiet des Aufgabenträgers liegt.

3.2

Die sonstigen Bestimmungen und Nebenbestimmungen sind in den Anlagen 1 und 2 näher geregelt.

Zu § 12 (Pauschalierte Investitionsförderung)

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt den Zweckverbänden oder gemeinsamen Anstalten gemäß § 5 Abs. 1 nach § 12, diesen Verwaltungsvorschriften und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – pauschalierte Zuwendungen

für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel bestimmt sich nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsplan des Landes.

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Mittel als pauschalierte Förderung aufgrund des in Nr. 4 geregelten Verteilungsschlüssels.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionsmaßnahmen des ÖPNV

2.1.1

Neubau und Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur

Der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR ist nur förderfähig, wenn die Maßnahme als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans – Teil Schiene – gem. § 7 Abs. 1 und die zweckentsprechende Nutzung sicher gestellt ist.

2.1.2

Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung für den ÖPNV führt; Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

2.1.3

Sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.

2.2

Über die Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 5 hinaus sind mindestens 50 vom Hundert der Gesamtzuwendung für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zu verwenden.

2.3

Der Zuwendungsempfänger legt die Finanzierungsart sowie Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften sowie den VV/VVG zu § 44 LHO fest. Mit der Zuwendung dürfen höchstens 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden. Aus der Zuwendung dürfen auch Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 und für Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.2 an Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV gefördert werden.

2.4

Die Zuwendungsempfänger können die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

Auch die bei Bedarf vorzunehmende Fortschreibung des Maßnahmenkataloges gemäß § 12 Abs. 5 ist von der Vertretungskörperschaft des Zuwendungsempfängers (bei Zweckverbänden die Verbandsversammlung, bei gemeinsamen Anstalten der Verwaltungsrat) zu beschließen und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

2.5

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Zuwendung befugt, in Einzelfällen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) zuzulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll.

3

Zuwendungsempfänger

Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten gemäß § 5 Abs. 1

4

Art und Umfang der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.3

Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

4.3.1

Die Gesamtförderung wird nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 jährlich vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt.

Von der Gesamtförderung entfallen auf

- die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
57,967 vom Hundert
- den Nahverkehrszweckverband Rheinland
30,828 vom Hundert und
- den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
11,205 vom Hundert

4.3.2

Auf den Anteil des jeweiligen Zuwendungsempfängers werden die am 01. Januar des jeweiligen Jahres bestehenden Verpflichtungen

- aus der ergänzenden Förderung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 sowie
- für die Infrastrukturmaßnahmen, deren Förderung das Land vor dem 01.01.2008 bewilligt oder vereinbart hat,

angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach § 13 Abs. 1 gefördert werden.

Übersteigen die Verpflichtungen den Anteil des Zuwendungsempfängers nach Nr. 4.3.1, werden die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nicht auf die Förderung der Folgejahre angerechnet.

4.3.3

Übersteigen die im betreffenden Jahr tatsächlich geleisteten Ausgaben für die nach Nr. 4.3.2 anzurechnenden Förderungen im laufenden Jahr den zum 01. Januar nach Nr. 4.3.2 ermittelten Betrag, erfolgt die Anrechnung des übersteigenden Betrages auf die Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften im Folgejahr. Unterschreiten die tatsächlichen Ausgaben den angerechneten Betrag, wird der Anrechnungsbetrag nach Nr. 4.3.2 des Folgejahres entsprechend vermindert.

4.3.4

Der Betrag der Zuwendung nach § 12 für das betreffende Jahr ergibt sich aus der Berechnung nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.3.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der **Anlage 3** (Muster-Zuwendungsbescheid pauschalierte Investitionsförderung) näher geregelt. **Anlage 3**

6

Verfahren

6.1

Die Zuwendungen werden ohne vorherige Antragsstellung bewilligt.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt seinen/ihren Sitz hat.

6.3

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und am 15. Dezember des jeweiligen Förderjahres.

6.4

Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde eine tabellarische Übersicht ausschließlich folgenden Inhalts vorzulegen:

- Namen des Landes und des Zweckverbandes bzw. der gemeinsamen Anstalt,

- Bezeichnung des Haushaltsjahres,
- Bezeichnung der Einzelmaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert worden sind,
- maßnahmebezogene Ausweisung des jeweiligen Jahresbetrages der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz,
- Summe über die jeweiligen Jahresbeträge der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz aller Maßnahmen.

6.5

Anlage 4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 4** bis zum 30. September des Folgejahres zu führen. Dabei ist die ordnungsgemäße Weiterleitung der Zuwendungen sowie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Auf die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 7.6 ANBest-G mit dem Verwendungsnachweis wird verzichtet; die Bewilligungsbehörde kann diese nachfordern.

Zu § 13 (Investitionen im besonderen Landesinteresse)

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 13, diesen Verwaltungsvorschriften und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

2.1.1

ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms

2.1.2

SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen

Großbahnhöfe im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 sind Bahnhöfe mit Nah- und Fernverkehr mit einem Reisendenaufkommen von durchschnittlich über 50.000 Personen pro Tag. Gefördert werden können die notwendigen Anteile an der Verkehrsstation, sofern diese überwiegend dem Nahverkehr dient.

2.1.3.

Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden

Neue Technologien in diesem Sinne betreffen insbesondere die Infrastruktur und Fahrzeuge. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die Investition, jedoch nicht die laufenden Ausgaben für die Erprobung.

2.1.4

Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde

2.1.5

Eine ergänzende Förderung zu Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes gemäß § 13 Abs. 2 kann nur erfolgen, soweit dies zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme erforderlich ist.

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium entscheidet nach Maßgabe des § 13 Abs. 1, ob es sich um eine Maßnahme im besonderen Landesinteresse handelt.

2.1.6

Planung und Vorbereitung des Neubaus und Ausbaus von Schienenwegen und Stationen der Eisenbahnen

2.2

Neubau und Ausbau der Infrastruktur der Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind förderfähig, soweit diese überwiegend dem SPNV dienen und jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung stehen. Zur Infrastruktur gehören die in Anhang 1 Teil A der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 genannten Anlagen für Schienenwege und Stationen.

3

Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, Eisenbahnen des Bundes sowie öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind insbesondere, dass

4.1

bei Infrastrukturmaßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 die Zielsetzung des § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beachtet worden ist;

4.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG erfüllt sind;

4.3

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2 und 2.1.4 die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) möglichst weitgehend entsprochen wird. Bei der Maßnahmenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen der Landesbehindertenrat – auch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 – und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des BGG anzuhören;

die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen;

4.4

bei Verkehrswegeinvestitionen eine Standardisierte Bewertung nach der jeweils geltenden Fassung der Verfahrensanleitung durchgeführt worden ist, wenn die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben 25 Millionen EUR überschreiten oder bei voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 Millionen EUR das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium eine Standardisierte Bewertung oder ein vereinfachtes Bewertungsverfahren im Einzelfall gefordert hat;

4.5

beim Neubau oder streckenbezogenen Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR die Maßnahme als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs. 1 und Bestandteil des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans gemäß § 7 Abs. 2 ist;

4.6

die zweckentsprechende Nutzung sicher gestellt ist;

4.7

das Vorhaben im jährlichen Förderprogramm gemäß § 7 Abs. 3 enthalten ist;

4.8

bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen uneingeschränktes Baurecht besteht.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3
Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4
Bemessungsgrundlage
- 5.4.1
Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und von der Bewilligungsbehörde festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- 5.4.2
Anträgen auf Erhöhung der Zuwendung (z.B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen, Auflagen im Planfeststellungsbeschluss) ist grundsätzlich nicht zu entsprechen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig. Anträge auf Anerkennung solcher Gründe legt die Bewilligungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.
- 5.5
Verwendung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz
Mittel nach dem Entflechtungsgesetz sind ausschließlich für Investitionen einzusetzen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind.
- 6
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1
Von den Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30.6.1982 (SMBL. NRW. 923), sind Ausnahmen bei der Bahnsteighöhe zuzulassen, sofern mittel- und niederflurige Fahrzeuge zum Einsatz kommen.
- 6.2
Für die nach der Verfahrensanleitung zu führenden Abstimmungsgespräche zur Standardisierten Bewertung gemäß Nr. 4.4 sind bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Bundes und bei den übrigen unter Nr. 4.4 fallenden Maßnahmen des jährlichen Programms gemäß § 7 Abs. 3 das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Landes zuständig.
- 6.3
Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde, ob von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden darf (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G/NBest-Bau), bedarf der vorherigen Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums.
- 6.4
Die Koordinierung der nach dem BSchwAG abzustimmenden Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 BSchwAG, obliegt dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium unter Beteiligung (Anhörung) der Zweckverbände bzw. gemeinsamen Anstalten gemäß § 5 Abs. 1.
- 6.5
Hinsichtlich der Planungen, die mit dem Ziel durchgeführt werden, eine Vereinbarung nach § 9 BSchwAG abzuschließen, ist nach einvernehmlicher Abstimmung der Planungen zwischen den zuständigen Aufgabenträgern und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Benehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium herzustellen. In Zweifelsfällen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.
- 6.6
Die weiteren sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der **Anlage 9** Muster-Zuwendungsbescheid Investitionen im besonderen Landesinteresse) aufgeführt.
- 7
Verfahren
- 7.1
Anmeldung, Antrag
- 7.1.1
Maßnahmen mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR sind bei der Bewilligungsbehörde zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden. Die Anmeldung hat in einfacher Ausfertigung zu erfolgen, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in 3-facher Ausfertigung. Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der **Anlage 5** zu verwenden. Andere Maßnahmen können formlos angemeldet werden; die Anmeldung muss sich an den Anforderungen der Nr. 3 der VV zu § 44 LHO orientieren.
- 7.1.2
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde in 2-facher Ausfertigung, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für den Antrag das Muster der **Anlage 6** zu verwenden. Andere Maßnahmen können unter Verwendung des Grundmusters 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO), das entsprechend der Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO zu ergänzen ist, beantragt werden.
- 7.1.3
Der Anmeldung und dem Antrag sind in der Regel die in den Anlagen 5 und 6 näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes schriftlich zulassen. Bei Anträgen auf Förderung von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben das Muster der **Anlage 7** zu verwenden.
- 7.1.4
Die Anmeldung und der Antrag für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.1 sind auf die baulichen und betriebstechnischen Anlagen zu beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schienenstrecke stehen.
- 7.2
Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen
Die Bewilligungsbehörde prüft die Anmelde- und Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach diesen Verwaltungsvorschriften (bei Anmeldungen, soweit dies bereits möglich ist). Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die veranschlagten Ausgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Maßnahme ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist der Antragsteller zur Überarbeitung der Unterlagen schriftlich aufzufordern.
Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.
Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen nach dem Muster der **Anlage 8**.
- 7.3
Vorlage bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium
- 7.3.1
Die Bewilligungsbehörde legt mit ihrer Stellungnahme dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die Anmeldungen und Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 in 2-facher Ausfertigung vor.
- 7.3.2
Für das jährliche Förderprogramm gemäß § 7 Abs. 3 teilt die Bewilligungsbehörde dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium auf der Grundlage geprüfter Anmeldungen oder Anträge die für die Programmaufstellung notwendigen Förderdaten mit.

7.4

Einplanungsmittelungen

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die das Vorhaben anmeldende Stelle über die Aufnahme in das Förderprogramm gemäß § 7 Abs. 3 und den Fördersatz (Einplanungsmittelung). Sie weist darauf hin, dass eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ferner teilt sie mit, dass durch die Einplanungsmittelung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Die das Vorhaben anmeldende Stelle ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium über entsprechende Änderungen mit ihrer Stellungnahme zu berichten.

7.5

Bewilligung

7.5.1

Bewilligungsbehörde ist der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt gemäß § 5 Abs. 1, dessen/deren Region das Vorhaben vollständig oder überwiegend räumlich zuzuordnen ist. Abweichungen sind zulässig aufgrund von Absprachen zwischen den Bewilligungsbehörden oder Festlegungen durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium. Maßnahmen, die in mehr als einer Region durchgeführt werden sollen, sind mit der/den betroffenen Bewilligungsbehörde(n) abzustimmen. Die Zuständigkeit der Regionalräte nach § 9 Landesplanungsgesetz bleibt unberührt.

7.5.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 9.

7.5.3

Bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist im Zuwendungsbescheid für betriebstechnische Anlagenteile eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzusetzen, für alle anderen Anlagenteile eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Für andere Fördergegenstände wird die Zweckbindungsfrist im Einzelfall durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium vorgegeben. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.5.4

Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Quartals eine maßnahmenbezogene Aufstellung über die erfolgten Erst-Bewilligungen und deren Änderungen unter Angabe der aktuellen Förderdaten zu übersenden.

7.6

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheides.

7.7

Verwendungsnachweisverfahren

7.7.1

Die Bewilligungsbehörde prüft das bei mehrjährigen Maßnahmen jährlich vorzulegende fortgeschriebene Ausgabeblatt (**Anlage 10**).

Anlage 10

Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis (**Anlage 11**) und hält das Ergebnis der Prüfung nach dem Muster dieser Anlage fest.

Anlage 11

Die Bewilligungsbehörde hat die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Maßnahmen für die Dauer der Zweckbindung zu überwachen.

7.7.2

Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres bis zum 30. März des Folgejahres für Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms einen Nachweis über die Programmdurchführung entsprechend den Anforderungen des für das Verkehrswesen zuständigen

Bundesministeriums in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.

7.7.3

Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres eine tabellarische Übersicht ausschließlich folgenden Inhalts vorzulegen:

- Namen des Landes und des Zweckverbandes bzw. der gemeinsamen Anstalt,
- Bezeichnung des Haushaltsjahres,
- Bezeichnung der Einzelmaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert worden sind,
- maßnahmebezogene Ausweisung des jeweiligen Jahresbetrages der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz,
- Summe über die jeweiligen Jahresbeträge der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz aller Maßnahmen.

Zu § 14 (Sonstige Förderung)

1

Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach § 14, diesen Verwaltungsvorschriften sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO -VV/VVG- Zuwendungen für sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die insbesondere zu einer Verkehrsbedienung und einer Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Abs. 3 beitragen sollen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Landesweite Kompetenzcenter

Projektbezogener Personaleinsatz und Sachmittel der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfänger für die Durchführung landesweiter Maßnahmen im Sinne von Nr. 1, wie z.B. die Organisation und Weiterentwicklung des landesweit einheitlichen Tarifs, Entwicklung landesweit einheitlicher Konzepte für Sicherheit und elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM), Fortentwicklung des landesweit einheitlichen Integralen Taktfahrplans (ITF).

2.2

Projektbezogener Personaleinsatz und Sachmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV sowie sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, soweit mit der Maßnahme eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV verbunden ist (wie z. B. Maßnahmen zur Verstärkung des Verbraucherschutzes, Kundenzufriedenheitsmessungen, Qualitäts- und Sauberkeitsoffensiven, Kriminalitätsprävention, ÖPNV-Verkehrserziehung, Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV). Über die Förderfähigkeit entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einzelfall.

2.3

Bürgerbusvorhaben

2.3.1

Pauschaler Ausgleich der Organisationsausgaben des jeweiligen Bürgerbusvereins, die im Zusammenhang mit dem Bürgerbusvorhaben stehen. Hierzu gehören auch Ausgaben für

- ärztliche Untersuchungen, Schulungen, Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie für Fahrtkosten, Ehrungen,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren,
- die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen.

2.3.2

Beschaffung von Bürgerbusfahrzeugen

- als Erstbeschaffung für neue Bürgerbusvorhaben, wenn der vorgesehene Einsatz des

Fahrzeuges eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erwarten lässt;

- als Ersatzbeschaffung für Bürgerbusfahrzeuge, die im Förderjahr ein Alter von sieben Jahren erreichen oder ein Alter von fünf Jahren erreichen und eine Laufleistung von über 300.000 km aufweisen. Das Altfahrzeug ist zu veräußern; es kann auf Antrag im Einzelfall für eine Dauer von mindestens zwei Jahren als Reservefahrzeug weiter eingesetzt werden.

2.3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Bürgerbusbetrieb von einem eigens zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird;
- die Gemeinde, in deren Gebiet der Bürgerbus betrieben wird, oder das Verkehrsunternehmen die Übernahme aus dem Betrieb resultierender Defizite garantiert und damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichert;
- ein Verkehrsunternehmen oder die Gemeinde Genehmigungsinhaber und verantwortlicher Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz der Bürgerbuslinie ist oder bei neuen Bürgerbusvorhaben wird und die Sicherheit des Fahrzeuges, die Aufsicht über den Fahrbetrieb und die Schulung der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sicherstellt; dies ist vertraglich zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem Bürgerbusverein und den einzelnen ehrenamtlichen Fahrern abzusichern;
- der Bürgerbusverein den Betrieb des Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern dauerhaft und zuverlässig sicherstellen kann. Im Fall der Neugründung von Bürgerbusvereinen ist die Förderung nach Nr. 2.3.1 ab dem Zeitpunkt der Vereinsgründung mit der Maßgabe der Betriebsaufnahme innerhalb von zwölf Monaten zulässig;
- der Betrieb des Bürgerbusses auf der Grundlage eines zwischen Bürgerbusverein und Verkehrsunternehmen abgestimmten Linienweg-, Fahrplan- und Tarifkonzeptes durchgeführt wird.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Förderung nach 2.1 und 2.2

Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen.

3.2

Förderung nach Nr. 2.3

Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Nr. 2.3.1 ist die Gemeinde, in deren Gebiet der überwiegende Teil der Betriebsleistungen des Bürgerbusses erbracht wird, oder das den Bürgerbus einsetzende Verkehrsunternehmen, sofern die Gemeinde an diesem zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Die Förderung ist in voller Höhe unmittelbar an den Bürgerbusverein weiterzuleiten. Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Nr. 2.3.2 ist die Gemeinde oder das Verkehrsunternehmen, welche/s das Bürgerbusfahrzeug einsetzt.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Förderung nach Nr. 2.1: Voll- oder Anteilfinanzierung

4.2.2

Förderung nach Nr. 2.2: Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt im Rahmen der Einzelfallentscheidung nach Nr. 2.2.

4.2.3

Förderung nach Nr. 2.3: Festbetragsfinanzierung

4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage

4.4.1

Förderung nach 2.1: Voll- oder Anteilfinanzierung aller der Arbeit der Kompetenzcenter zuzurechnenden und dafür nachgewiesenen Personal- und Sachausgaben mit Höchstbetrag

4.4.2

Förderung nach 2.2: Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Einzelfallentscheidung nach Nr. 2.2

4.4.3

Förderung nach Nr. 2.3:

Festbetrag für die Förderung nach Nr. 2.3.1: 5.000 EUR/Jahr.

Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Festbetrag entsprechend zu reduzieren.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug (Nr. 2.3.2)

: 32.000 EUR.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug mit Niederflerbereich
: 40.000 EUR.

Der Festbetrag erhöht sich um 2.000 EUR, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem Erdgas- oder Hybridantrieb ausgestattet ist.

Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen; übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der **Anlage 13** (Muster-Zuwendungsbescheid sonstige Förderung) näher geregelt. **Anlage 13**

6

Verfahren

6.1

Zuwendungen sind unter Verwendung des Musters der Anlage 12 zu beantragen. Im Falle der Folgebewilligung nach 2.3.1 in unveränderter Höhe ist kein erneuter Antrag erforderlich.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Kreises oder der Stadt oder der Gemeinde liegt bzw. der Zweckverband, die gemeinsame Anstalt, das Verkehrsunternehmen, die Eisenbahn oder die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgt, seinen/ihren Sitz hat.

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 13 zu verwenden.

6.3

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren für die Förderung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3.2 richtet sich nach den VV/VVG zu § 44 LHO.

Die Zuwendung nach Nrn. 2.1 und 2.3.1 wird je zur Hälfte am 30. Januar und 30. August des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

6.4

Für die Verwendungsnachweise ist das Muster der **Anlage 14** zu verwenden.

Die Bürgerbusvereine haben den Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nr. 2.3.1 gegenüber der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** zu führen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2010.

Muster-Bescheid SPNV-Pauschale**SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW**

Sehr geehrte

gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von

..... EUR.

Der Betrag wurde wie folgt ermittelt:

- Anteil an Grundbetrag/Betrag der Pauschale im Vorjahr EUR
 - Steigerung entsprechend den Anpassungs- und Revisions-
klauseln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes v. H. = EUR
 - Summe = Pauschale für das laufende Jahr EUR
- EUR

Die Pauschale ist insbesondere zur Weiterleitung an Eisenbahnunternehmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots bestimmt und kann unter den Voraussetzungen des § 17 Satz 1 ÖPNVG NRW hierzu auch an die Zweckverbände weitergeleitet werden.

Die Pauschale kann darüber hinaus für andere Zwecke des ÖPNV von Ihnen selbst verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto

überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Inanspruchnahme und Finanzierung der Betriebsleistungen des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW in Ihrem Gebiet. Dies gilt auch, wenn Teile des Netzes in Anwendung des § 17 Satz 1 von bisherigen Zweckverbänden zu vereinbaren sind.
2. Sie sind berechtigt, höchstens 3 vom Hundert der Pauschale für ihre allgemeinen Ausgaben zu verwenden.
3. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
4. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
5. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zum 30 Juni des Folgejahres für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
6. Bis zum 30. September haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 5) verausgabt werden.

Der Bestätigung sind ggf. Nachweise der bisherigen Zweckverbände nach § 17 Satz 3 beizufügen.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

7. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale**ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Sehr geehrte _____,

gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von

..... EUR.

Der Betrag wurde wie folgt ermittelt:

| | auf Ihr Gebiet bezogener Anteil an der Förderung 2007 | | Gesamtpauschale | Ihr Anteil an Gesamtpauschale (Spalte 3xSpalte 2) |
|--------------------------------|---|-------------|-----------------|---|
| | Betrag in EUR | Anteil in % | Betrag in EUR | Betrag in EUR |
| ehem. Fahrzeugförderung 2007 | | | 102.121.800,14 | |
| ehem. Aufgabenträger-Pauschale | | | 7.878.199,86 | |
| Summe: | | | 110.000.000,00 | |

Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind an die in Ihrem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV weiterzuleiten.

Der darüber hinausgehende Teil der Pauschale ist für Zwecke des ÖPNV einschließlich Ihrer allgemeinen Aufwendungen von Ihnen selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto

überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung von 80 vom Hundert der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Weiterleitung an die in Ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV. Sofern eine Weiterleitung nicht in dem Mindestumfang erfolgt, ist die Differenz zwischen Mindestumfang und weitergeleitetem Betrag zu erstatten.
2. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des ÖPNVG NRW – zu beachten. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen sind gleich zu behandeln.
3. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
4. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zum 30. Juni des Folgejahres für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
5. Bis zum 30. September haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete ZahlungenIn der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 4) verausgabt werden.
Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
6. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Muster-Zuwendungsbescheid
Pauschalierte Investitionsförderung

Zuwendungsbescheid
(Pauschalierte Investitionsförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen

Pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - Verwendungsnachweisvordruck (2-fach)
 - Auflistung der Anrechnungsbeträge nach den Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW

I.

1. Bewilligung

Aufgrund des § 12 ÖPNVG NRW, den VV-ÖPNVG NRW zu § 12 und den VV/VVG zu § 44 LHO bewillige ich Ihnen

| |
|---|
| für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember |
| (Bewilligungszeitraum) |

eine Zuwendung in Höhe von

| |
|-----------------------------|
| EUR |
| (in Buchstaben: Euro) |

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen. Dies sind

- 2.1 der Neubau und Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur,
- 2.2 die Modernisierung oder Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung des ÖPNV führt, sowie
- 2.3 sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV

Die Finanzierungsart sowie Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben sind von Ihnen nach Maßgabe der VV-ÖPNVG NRW sowie der VV/VVG zu § 44 LHO festzulegen. Auf die Nrn. 13 VV/VVG zu § 44 LHO sowie § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO wird besonders hingewiesen. Von dieser Zuwendung dürfen Mittel bis zur Höhe des in Ziffer I. 4 hierfür ausgewiesenen Betrages auch zur Förderung von Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 und für Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 an Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV eingesetzt werden. Mit der Zuwendung dürfen höchstens 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme abgedeckt werden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde wie folgt ermittelt:

| | |
|--|------------------|
| Gesamtförderung nach Nr. 4.3.1 VV zu § 12 ÖPNVG NRW | EUR |
| Ihr Anteil an Gesamtförderung v. H.= | EUR |
| Anrechnungsbetrag nach Nr. 4.3.2 VV zu § 12 ÖPNVG NRW | EUR |
| Anrechnungsbetrag nach Nr. 4.3.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW | <u>..... EUR</u> |
| Betrag der Zuwendung | EUR |
| davon aus Mitteln nach Entflechtungsgesetz | EUR |
| Regionalisierungsgesetz | EUR |
| davon wiederum maximal zur Förderung von Ausgaben für die Planung und Vorbereitung | EUR |

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigung EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 5.1, 5.4, 7.1, 8.3, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach der Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW genügen.
3. Mittel nach dem Entflechtungsgesetz sind ausschließlich für Investitionen einzusetzen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind.
4. Von der Gesamtzuwendung sind mindestens 50 vom Hundert für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtzuwendung ist für Maßnahmen nach den Ziffern I. 2.1 und I. 2.2 zu verwenden.
5. Der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR ist nur förderfähig, wenn die Maßnahme als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans –Teil Schiene- gemäß § 7 Abs. 1 und die zweckentsprechende Nutzung sicher gestellt ist.
6. Die Maßnahmen, die aus Mitteln dieser Zuwendung gefördert werden sollen, sind in einen Maßnahmenkatalog aufzunehmen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist. Über den Maßnahmenkatalog hat Ihre Vertretungskörperschaft (bei Zweckverbänden die Verbandsversammlung, bei gemeinsamen Anstalten der Verwaltungsrat) zu beschließen; dies gilt auch für die Fortschreibung. Der Maßnahmenkatalog und seine Fortschreibung ist mir unverzüglich vorzulegen.
7. Die Zuwendungen dürfen an Unternehmen nur weitergeleitet werden, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
8. Bei der Verwendung und Weitergabe der Zuwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und den VV zu § 7 LHO entsprechend anzuwenden. Die Weitergabe der Zuwendung hat auf der Grundlage der VV/VVG zu § 44 LHO zu erfolgen, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW oder diesem Zuwendungsbescheid Ausnahmen zugelassen sind.
9. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Zuwendung sind Sie befugt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) im Einzelfall zuzulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll.
10. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach den Ziffern I.2.1 und I.2.2 ist die Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte im Rahmen der Vorhabenplanung. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzuhören.

Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.

11. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden.
12. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zum 30. Juni des Folgejahres für die in Ziffer I.2 genannten Zwecke eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
13. Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz haben Sie bis zum 31. März des Folgejahres eine tabellarische Übersicht ausschließlich folgenden Inhalts vorzulegen:
 - Namen des Landes und des Zweckverbandes bzw. der gemeinsamen Anstalt
 - Bezeichnung des Haushaltsjahres,
 - Bezeichnung der Einzelmaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert worden sind,
 - maßnahmebezogene Ausweisung des jeweiligen Jahresbetrages der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz,
 - Summe über die jeweiligen Jahresbeträge der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz aller Maßnahmen.
14. Bis zum 30. September nächsten Jahres haben Sie den Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen. In diesem Nachweis ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Mittel sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Mittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr verausgabt werden.
15. Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Muster-Verwendungsnachweis
Pauschalierte Investitionsförderung

_____, den _____
(Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher: _____

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes NW nach § 12 ÖPNVG NRW für das Jahr.....

| | | | |
|---------------------------------------|------------|---------------------|------------|
| Durch Zuwendungsbescheid(e) der _____ | | | |
| (Bevollmächtigte Behörde) | | | |
| vom | Az.: | über | EUR |
| vom | Az.: | über | EUR |
| vom | Az.: | über | <u>EUR</u> |
| wurden insgesamt bewilligt. | | EUR | |
| Es wurden ausgezahlt | | insgesamt EUR | |

I. Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

| Lfd. Nr. | Empfänger | Bezeichnung der Einzelmaßnahme | Bereich (SPNV/ÖPNV) | Zuwendungsfähige Ausgaben | Ist-Ausgabe EUR |
|----------|-----------|--------------------------------|---------------------|---------------------------|-----------------|
| | | | | | |
| | | | Summe: | | |

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW weitergeleitet und verwendet wurde.
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die nachstehenden* Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

**Anmeldung
zur Gewährung einer
Zuwendung**

**Zuwendung nach § 13 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen
im besonderen Landesinteresse)**

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

| |
|------------------|
| Ordnungsmerkmal: |
|------------------|

| | | |
|--|-----------------------------------|----------------|
| 1. Anmeldende Stelle | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift | Straße/PLZ/Ort/Kreis | |
| | Postfach-Nr. | |
| | PLZ zum Postfach | |
| | PLZ für Großkunde | |
| Auskunft erteilt: | Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr. | |
| Internet-, E-Mail-Adresse | Internet-Adresse | E-Mail-Adresse |
| Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden) | | |

| | | | |
|--|--|------|------|
| 2. Maßnahme | | | |
| Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich | | | |
| Durchführungszeitraum: | von/bis | | |
| Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt | | | |
| 3. Gesamtkosten | | | |
| 3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR | | | |
| 3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage | | | |
| 3.3 Beantragte Zuwendung/EUR | | | |
| 4. Finanzierungsplan | | | |
| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
| | 20.. | 20.. | 20.. |
| | in TEUR | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./. | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | |
| 4.7 Eigenanteil | | | |

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
|--|--|-----------------------------------|---------------------|
| | 20.. | 20.. | 20.. und folg. |
| | in TEUR | | |
| 1 | 5 | 6 | 7 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./. | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | |
| 4.7 Eigenanteil | | | |
| 5. Angemeldete Förderung | | | |
| Zwendungsbereich | Zuweisung/ Zuschuss EUR | Schuldendienst- hilfen/ EUR | v.H. von Nr. 4.4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| Summe | | | |

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;
- 8.2 ihm bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und
- dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich);
- 8.3 die anmeldende Stelle zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
 berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – statt dessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;
- 8.5 bei der Planung den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt

nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -:

8.7 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

nur für den gemeindlichen Bereich:

8.8 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- nicht erforderlich ist,
 genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

8.9 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, im Nahverkehrsplan und – bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR - im ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan enthalten ist,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen,
- Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren),
- Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung (bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: § 3 Nummer 1 Buchst. d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, bei anderen ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen: Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW),
- je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Gemeindeverbandes, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- vereinfachte Kostenberechnung,

- Finanzierungsplan und Mittelbedarfsplan,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1: 5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im Bau befindlicher oder fertig gestellter Abschnitte,

- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

**Zuwendung nach § 13 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen
im besonderen Landesinteresse)**

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

| |
|-----------------------|
| Schlüsselbezeichnung: |
| Ordnungsmerkmal: |

| | | |
|---|-----------------------------------|----------------|
| 1. Antragsteller | | |
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift | Straße/PLZ/Ort/Kreis | |
| | Postfach-Nr. | |
| | PLZ zum Postfach | |
| | PLZ für Großkunde | |
| Auskunft erteilt: | Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr. | |
| Internet-, E-Mail-Adresse | Internet-Adresse | E-Mail-Adresse |
| Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden/Gemeindeverbänden) | | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Bezeichnung des Kreditinstituts | |

| | | | |
|--|--|------|------|
| 2. Maßnahme | | | |
| Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich | | | |
| Durchführungszeitraum: | von/bis | | |
| Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt | | | |
| 3. Gesamtkosten | | | |
| 3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung/EUR | | | |
| 3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage | | | |
| 3.3 Beantragte Zuwendung/EUR | | | |
| 4. Finanzierungsplan | | | |
| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
| | 20.. | 20.. | 20.. |
| | in TEUR | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./. | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | |
| 4.7 Eigenanteil | | | |

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | |
|---|--|----------------------------------|---------------------|
| | 20.. | 20.. | 20.. und folg. |
| | in TEUR | | |
| 1 | 5 | 6 | 7 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) | | | |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) | | | |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./. | ./. | ./. |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | = | = | = |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) | | | |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch | | | |
| 4.7 Eigenanteil | | | |
| 5. Beantragte Förderung | | | |
| Zuwendungsbereich | Zuweisung/ Zuschuss EUR | Schuldendienst- hilfen EUR | v.H. von Nr. 4.4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| Summe | | | |

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde;
- 8.2 ihm bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und
- dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich);
- 8.3 er zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und er dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – statt dessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigelegt sind;
- 8.5 bei der Planung den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

- 8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;
- 8.7 ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);

nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -:

- 8.8 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:

nur für den gemeindlichen Bereich:

- 8.9 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- nicht erforderlich ist,
 genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

- 8.10 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

Erläuterungsbericht mit

- ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, im Nahverkehrsplan und – bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 3 Mio. EUR – im ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan enthalten ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,

- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten),
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabensplanung oder von diesen unterzeichnete Besprechungsniederschriften
- je nach Antragsteller: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Gemeindeverbandes, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster 7
- Mittelbedarfsplan,
- Kostenberechnungen, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Bauzeitenplan,
- Liniennetzplan,
- Übersichtsplan des Vorhabens,
- Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und –Verzeichnis,
- Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen oder vereinfachtes Bewertungsverfahren gemäß Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)

(Name, Funktion)

Vorhaben
 Ordnungsmerkmal:
 Gesamtkosten: EUR

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Grunderwerbsausgaben EUR

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*
- KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*
- beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BauGB EUR*
- b) der Wert der Grundstücke
 und Grundstücksteile,
 die nicht zuwendungsfähig sind EUR
- c) sonstige nicht zuwendungsfähige
 Grunderwerbsausgaben EUR
- d) Werterlös Grunderwerb
..... EUR
- insgesamt abzusetzen EUR = EUR
- zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben EUR

2. Bauausgaben EUR

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*
- KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*
- beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BauGB EUR*
- b) sonstige nicht zuwendungs-
 fähige Bauausgaben EUR
- c) Umsatzsteuer, falls nicht
 zuwendungsfähig EUR
- d) Wert der anfallenden Stoffe bzw.
 Erlöse aus ihrer Veräußerung,
 soweit nicht bei den Einheits-
 preisen berücksichtigt EUR
- e) Verwaltungskosten EUR
- insgesamt abzusetzen EUR = EUR
- zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme) EUR
- zzgl. den zuwendungsfähigen Bauausgaben zuzurechnenden
 Planungsausgaben (pauschal 2 v. H. der Zwischensumme
 der zuwendungsfähigen Bauausgaben) EUR
- zuwendungsfähige Bauausgaben insgesamt EUR
- #### 3. Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt EUR

*) Aufschlüsselung gemäß Anlage

(Bevollmächtigte)

(Ort) (Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags

Zuwendung nach § 13 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen im besonderen Landesinteresse)

hier:.....

(Bezeichnung des Vorhabens)

.....

Ordnungsmerkmal:.....

Antrag der/des..... vom

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung vermerkten Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben – die in seinem Antrag genannten – noch keine – Zuwendungen erhalten. Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise fristgerecht vorgelegt und ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise gesondert).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet

- 1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben..... EUR
 - 2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben..... EUR
 - 3. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (1. + 2.)..... EUR
 - 4. Höhe der Zuwendungen (..... v. H. der Ausgabe Nr. 3) EUR
- davon
- v. H. des Betrages der Nr. 3
 - aus Zuweisungen nach GVFG/EntflechtG..... EUR
 - v. H. des Betrages der Nr. 3
 - aus Zuweisungen aus Regionalisierungsmitteln..... EUR
 - v. H. des Betrages der Nr. 3
 - aus Zuweisungen aus Landesmitteln.....EUR

Die Gewährung der Zuwendung wird erst mit einem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid verbindlich.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Ergänzung zur Anlage 8

Einzelergebnisse der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen

vom: der/des

für das Vorhaben:.....

OM:.....

Änderung der vom Antragsteller angegebenen Gesamt- und zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Prüfung in der Reihenfolge der Kostenermittlung (Abzug - , Erhöhung +)

| H Z. Titel | Pos. | Bemerkungen | Änderungen der | |
|---------------|------|-------------|----------------|------------------|
| | | | Gesamtausgaben | zwf. Ausgaben |
| | | | | |

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

[(Anschrift des Zuwendungsempfängers)]

[]

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Zuwendung nach § 13 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau -
 - Vordruck Ausgabeblatt für Haushaltsjahr
 - Vordruck Verwendungsnachweis
 - Förderantrag mit Prüfvermerk

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag, der mit meinem Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist (Anlage), bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben _____ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genauere Bezeichnung des Verwendungszwecks:

Dauer der Zweckbindung der mit der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände:

Die Zweckbindung beträgt Jahre.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.

Nach Ablauf der Zweckbindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

davon aus Zuweisungen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
(GVFG)/Entflechtungsgesetz (EntflechtG) v. H.

davon aus Zuweisungen aus Regionalisierungsmitteln v. H.

davon aus Landesmitteln v. H.

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR
als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom
über das Ergebnis der Prüfung des Antrags wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben: EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben² EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben² EUR

zuwendungsfähige Gesamtausgaben EUR

¹ nicht Zutreffendes streichen. Zuwendungen an Gemeinden (GV) werden als **Zuweisung**, Zuwendungen an außerkommunale Zuwendungsempfänger als **Zuschuss** gewährt.

² nicht Zutreffendes streichen

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

| insgesamt | |
|---------------------|-----------|
| Haushaltsjahr 20..: | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR |
| Haushaltsjahr 20. : | EUR |

bzw. Folgejahre:

| aus Zuweisungen | | |
|---------------------|-----------------------------------|------------------------------|
| | nach GVFG/EntflechtG ³ | aus Regionalisierungsmitteln |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | EUR | EUR |

bzw. Folgejahre:

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf das entsprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten. Über die Aufteilung des Betrages für Folgejahre wird vor Beginn dieses Zeitraums entschieden.⁴

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf Rechtsmittel verzichten. Diese Erklärung bitte ich, mir einzureichen.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G/ANBest-P³ ausgezahlt.

Die Anforderung ist mir in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

³ nicht Zutreffendes streichen

⁴ streichen, wenn ein Betrag für Folgejahre nicht ausgewiesen wird.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau⁶ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt

(Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach GVFG/EntflechtG und aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- c) Sie sind verpflichtet, mir für jedes Jahr, in dem zuwendungsrelevante Zahlungen erfolgt sind, bis zum 1. März des Folgejahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt vorzulegen.
- d) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-G), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu meine Zustimmung einzuholen.
- e) Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- f) Der Verwendungsnachweis ist auch dann nach dem beigefügten Muster zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.⁷
- g) Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventiongesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).

⁶ nicht Zutreffendes streichen

⁷ bei Gemeinden (GV) streichen

III.**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Ausgabeblatt für Haushaltsjahr 20..
(fortgeschrieben)

(Zuwendungsempfänger)
Maßnahme
Ordnungsmerkmal

| Lfd. Nr. | Tag der Wertstellung der Überweisung | Haushaltsstelle bzw. Buchungsstelle einschl. Sachbuchnr. | a) Empfänger(in) der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung der/des Einzahlungs-pflichtigen) b) Grund der Zahlung | Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen | | Aufrechnung (Gesamtausgabe) | | Aufteilung der Ausgaben der Spalte 5 | | | | | | Aufrechnung (zuwendungsfähige Ausgaben) | |
|------------------|--------------------------------------|--|--|---|----|-----------------------------|----|---|----|---------------------------------|----------------------|-----|----|---|----|
| | | | | EUR | Ct | EUR | Ct | zuwendungsfähige Ausgaben | | nicht zuwendungsfähige Ausgaben | | EUR | Ct | EUR | Ct |
| | | | | | | | | bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen Aufteilung in | | Bauausgaben | Gründerwerbsausgaben | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Übertrag: | | | | | | | | | | | | | | | |

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Sie sind ausschließlich für die o. g. Maßnahme angefallen. Bei den angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben handelt es sich um solche, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt wurden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An
(Bevolligungsbehörde)

Verwendungsnachweis
(Anteilfinanzierung)

Betr.: (Maßnahme):

Ordnungsmerkmal (OM):

| Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde | | | | | |
|--|-----|----------------------|-----------------------------|-----------|--------------|
| | | Zuweisungen | | | Landesmittel |
| | | nach GVFG/EntflechtG | aus Regionalisierungsmittel | | |
| vom | Nr. | über | EUR | EUR | EUR |
| vom | Nr. | über | EUR | EUR | EUR |
| vom | Nr. | über | EUR | EUR | EUR |
| wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt | | | EUR | EUR | EUR |
| Es wurden ausgezahlt | | | EUR | EUR | EUR |
| Es werden noch erwartet | | | EUR | EUR | EUR |

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a.:

- Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme,
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan,
- soweit technische Dienststellen oder Prüfstellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen,
- Fotodokumentation der fertiggestellten Maßnahme (bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

| Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾ | Lt. Zuwendungsbescheid | | Lt. Abrechnung | |
|--|---------------------------|---------------|-------------------|---------------|
| | EUR | v. H. | EUR | v. H. |
| Zuwendung des Landes nach § 13 ÖPNVG NRW (einschl. noch zu erwartender Beträge) | | | | |
| Leistungen Dritter (z.B. KAG-Beiträge, Ablösebeträge, sonstige Kostenträger usw.) | | | | |
| Bewilligte öffentliche Förderung durch sonstige Fördergeber | | | | |
| Eigenanteil (Eigenanteil, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, und nicht zuwendungsfähige Ausgaben) | | | | |
| Insgesamt | Feld 1 | Feld 2 100 | Feld 3 | Feld 4 100 |

2. Ausgaben

| Ausgabengliederung ¹⁾²⁾ | Lt. Zuwendungsbescheid | | Lt. Abrechnung | |
|------------------------------------|------------------------|----------------------------|----------------|----------------------------|
| | insgesamt | davon zuwen- dungsfähig | insgesamt | davon zuwen- dungsfähig |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Insgesamt | Feld 5 | Feld 6 | Feld 7 | Feld 8 |

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans** (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen Grunderwerb und Baukosten (ggf. aufgeteilt in bauliche und betriebstechnische Kosten) - bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides - anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

| | Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR | Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR | Differenz (Mehr- oder Minderausgaben, Mehr- oder Mindereinnahmen, veränderter Eigenanteil) EUR |
|-----------------------|---|---------------------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 3 ./ 2 |
| Ausgaben (Nr. II.2.) | aus Feld 6 | aus Feld 8 | |
| Einnahmen (Nr. II.1.) | aus Feld 1 | aus Feld 3 | |
| Eigenanteil | | | |

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Ergebnisse der Prüfung des Antrags (einschließlich der ergänzend vermerkten Einzelergebnisse) beachtet wurden,
- für die Zuwendungen bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände (bei Gemeinden/Gemeindeverbänden: - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen -) vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Die Maßnahme wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.
Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mitEUR festgestellt.

Die Zuwendung beträgt aus

| | | |
|------------------------------|-------|-----|
| Zuweisungen | | EUR |
| nach GVFG/EntflechtG | | EUR |
| aus Regionalisierungsmitteln | | EUR |
| Landesmitteln | | EUR |
| insgesamt | | EUR |

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift/Name)

Muster-Antrag
Sonstige Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

(Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

1. Antragsteller

| | |
|------------------------------------|--------------|
| | |
| Straße und Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| e-Mail-Adresse | |
| Auskunft erteilt (Name, Telefon) | Telefax |
| Kontonummer | Bankleitzahl |
| Name und Sitz des Kreditinstitutes | |

2. Maßnahme

| |
|---|
| <p>___ Förderung der Personal- und Sachausgaben für das Kompetenzzentrum _____ (ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)</p> <p>___ Förderung folgender Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des ... Services im ÖPNV: _____ (ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)</p> <p>___ Förderung zum pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben für den/die Bürgerbusverein/e _____</p> <p>___ Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflerbereich* - für das Bürgerbusvorhaben _____ .</p> <p>___ Ersatzbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflerbereich* - für das Bürgerbusvorhaben _____. Das Altfahrzeug soll verkauft/ als Reservefahrzeug für mindestens zwei Jahre weiter eingesetzt* werden.</p> <p>___ Förderung folgender sonstiger Maßnahme im besonderen Landesinteresse: _____ (ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)</p> |
| <p>Durchführungszeitraum (von/bis)</p> |

3. Gesamtkosten

| |
|---|
| <p>Laut Anlage bzw. beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)</p> <p style="text-align: right;">_____ EUR</p> |
| <p>Beantragte Zuwendung</p> <p style="text-align: right;">_____ EUR</p> |

4. Finanzierungsplan - Angabe in EUR - (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)

| Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | | | | |
|--|--|--|--|----------------------------|
| Jahr | | | | Bemerkungen |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3) | | | | |
| 4.2 Eigenanteil | | | | |
| 4.3 Leistungen Dritter | | | | ohne öffentliche Förderung |
| 4.4 Verkaufserlös für Altfahrzeug Bürgerbus | | | | Schätzung |
| 4.5 Beantragte Zuwendung | | | | |

5. Begründung

| |
|--|
| Zur Begründung der beantragten Förderung - für das Kompetenzzentrum - für die Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services wird auf die Anlage verwiesen. |
| |
| <input type="checkbox"/> Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. |
| <input type="checkbox"/> Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von _____ km zu erwarten. |
| <input type="checkbox"/> Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am _____ erstzugelassen und wird bis zum __20__ eine Laufleistung von voraussichtlich _____ km erreichen. |

6. Erklärungen

| |
|---|
| Der Antragsteller erklärt, dass |
| |
| <input type="checkbox"/> mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), |
| <input type="checkbox"/> die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, |
| <input type="checkbox"/> er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> berechtigt/ <input type="checkbox"/> nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), |
| <input type="checkbox"/> ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034); |

| | |
|-----------|------------------|
| Ort/Datum | Unterschrift(en) |
| | |

Anlagen

- Projektbeschreibung und Kostenaufstellung für das Kompetenzzentrum
- Projektbeschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben für die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV:
- Bei Neugründung Bürgerbusverein, Protokoll der Gründungsversammlung, Satzung des Bürgerbusvereins, Erklärung zur Defizitübernahme gem. Nr. 2.3.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW
- Kostenvoranschlag/Angebot *
- Fahrplänenwurf (Erstbeschaffung Bürgerbusfahrzeug) *
- Liste der eingesetzten Bürgerbusfahrzeuge *

* Nicht Zutreffendes streichen

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2 Vordrucke Verwendungsnachweis

2 Vordrucke Nachweis Bürgerbusverein

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis 31. Dezember __
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

EUR

(in Worten: " _____ Euro").

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt

- zum Ausgleich der Personaleinsatz und Sachmittel für das Kompetenzcenter

_____ innerhalb des
Bewilligungszeitraums

- _____
(Maßnahmenbeschreibung) zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des
Services im ÖPNV

- zur Weiterleitung an den/die Bürgerbusverein/e _____
_____ als pauschaler Ausgleich der Organisationsausgaben für das/die Bürgerbusvorhaben
_____ innerhalb des Bewilligungszeitraums.

- zur Erst-/Ersatz-Beschaffung von __ Bürgerbusfahrzeug/en mit Niederflurbereich* / mit
Erdgasantrieb* / mit Hybridantrieb* für das/die Bürgerbusvorhaben _____.
Das/die Fahrzeug/e ist/sind für die Dauer von sieben Jahren ab dem Tag der Erstzulassung
oder für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung und dem Erreichen
einer Laufleistung von 300.000 km zweckentsprechend einzusetzen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der _____-Finanzierung in Höhe von _____,- EUR / _____ v. H. der
zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal in Höhe von _____ EUR als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

| | | |
|---------------------|-------|-----|
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| Haushaltsjahr 20..: | | EUR |
| bzw. Folgejahre: | | |

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Nr. 6.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

Förderung Kompetenzcenter

1. Die Nrn. 1.3, 1.4, 1.5, 2.2, 5.4, 6.2, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G/ Nr. 1.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht in dreifacher Ausfertigung über die im Durchführungszeitraum durchgeführten Arbeiten und Projekte des Kompetenzcenters vorzulegen.
3. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).

Förderung Organisationsausgaben Bürgerbusvereine

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 3, 5.1, 5.4, 6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von zwölf Monaten gewährt.
3. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW auch dem Bürgerbusverein auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen.
4. Dem Verwendungsnachweis sind Nachweise nach Nr. 7.6 ANBest-G nach dem beigefügten Muster beizufügen. Auf die Vorlage von Belegen zum Nachweis nach Nr.7.6 ANBest-G wird verzichtet; auf Verlangen sind diese im Einzelfall nachzureichen.
5. Bis zum 30. November ist mir mitzuteilen, wenn ein der Förderung zu Grunde liegendes Bürgerbusvorhaben im Folgejahr nicht oder nicht für das gesamte Jahr fortgeführt werden soll. Die übrigen Mitteilungspflichten bleiben unberührt
6. Der Bürgerbusverein ist/Die Bürgerbusvereine sind darauf hinzuweisen, dass die Landeszuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist. Gem. § 1 Landessubventionsgesetz finden die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG wird besonders hingewiesen.

Förderung Bürgerbusfahrzeuge

1. Die Nrn. 1.3, 1.4.2, 1.5, 2.2, 6 und 8.3 ANBest-G* / 1.3, 1.4.2, 2, 3.1, 6.6, 6.9, 7.2 und 7.4 ANBest-P* finden keine Anwendung.

2. Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von zwölf Monaten gewährt.
3. Die Bestellung ist bis zum _____ nachzuweisen.
Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungsterminen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Das aus Mitteln dieser Zuwendung beschaffte Fahrzeug muss alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Linienverkehr als Bürgerbus erforderlich sind. Insbesondere müssen sie über mindestens eine fremdkraftbetätigte Tür verfügen, eine Höhe von mindestens 1,80 m im Innenraum aufweisen und mit Einzelfahrgastsitzen ausgestattet sein. Bei Fahrzeugen mit Niederflerbereich muss die Tür eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1050 mm aufweisen. Die übrigen Fahrzeuge müssen über eine zusätzliche tiefer gezogene Trittstufe an der Einstiegstür sowie über eine zusätzliche Griffstange als Einstiegshilfe verfügen. Das Fahrzeug ist unter Verwendung des landeseinheitlichen Logos als Bürgerbus deutlich zu kennzeichnen.
5. Das im Wege der Erstbeschaffung geförderte Fahrzeug muss im Rahmen seines Einsatzes als Bürgerbusfahrzeug eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erbringen.
6. Die Fahrzeuge sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
Amtliches Kennzeichen/Wagennummer
Hersteller, Typ
Fahrgestellnummer
Anschaffungsgrund (Bürgerbusvorhaben)
voraussichtliche Zweckbindungsdauer von ... bis ...
7. Verkehrsunternehmen haben mit dem Verwendungsnachweis (Nr 6 ANBest-P) vorzulegen:
die Verträge über die Auftragsvergabe und deren Bestätigung,
die Originalrechnung des Lieferanten ,
die Originale der Belege über die Ausgaben und den Eingang der Zuwendung,
der Kfz-Brief des neuen sowie die Abmeldebescheinigung des Altfahrzeuges
der Nachweis über den erzielten Verkaufserlös des Altfahrzeuges.
8. Bei einer Ersatzbeschaffung des mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Fahrzeuges ist der Verkaufserlös dieses Fahrzeuges für die Anschaffung des neuen Fahrzeuges zu verwenden, sofern nicht auf Antrag die Vorhaltung als Reservefahrzeug für die Dauer von mindestens zwei Jahren zugelassen wird.
9. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).
Ebenso ist den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
10. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen _____ . Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Muster-Verwendungsnachweis
 Sonstige Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

 (Zuwendungsempfänger)

_____, den _____
 (Ort, Datum)

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

| | | | |
|---|------|------------------------|-----|
| Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____ | | (Bewilligungsbehörden) | |
| vom | Az.: | über | EUR |
| vom | Az.: | über | EUR |
| wurde/n zur Finanzierung der o.g. Maßnahme/n insgesamt bewilligt. | | | EUR |
| Es wurden ausgezahlt | | insgesamt | EUR |

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme).

II. zahlenmäßiger Nachweis

| Lfd. Nr. | Nr. der Belege | Tag der Zahlung | Empfänger sowie Grund der Zahlung | Ausgabe EUR |
|----------|----------------|-----------------|-----------------------------------|-------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | Summe: | |

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass
___ das beschaffte Fahrzeug ordnungsgemäß geliefert wurde,
___ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
___ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
___ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis vorgenommen wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden* - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*Nicht Zutreffendes streichen

Muster-Verwendungsnachweis
Organisationsausgaben Bürgerbusvereine

Bürgerbusverein _____

Gemeinde _____

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
– Förderung der Organisationsausgaben von Bürgerbusvereinen –

Verwendungsnachweis

Mit Zuwendungsbescheid vom _____ - Az.: _____ haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von EUR zum pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben des Bürgerbusvereins gemäß Nr. 2.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW NRW für das Jahr ____ gewährt.

Die zuwendungsfähigen Organisationsausgaben des Bürgerbusvereins beliefen sich im Bewilligungszeitraum auf insgesamt

EUR

ausweislich der beigefügten Originalbelege.

Hiermit bestätigen wir, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW beachtet wurden.

Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569